



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

KAD. DR. ZAHRL
BKNA

Mag.^a Canan Aytekin

Generaldirektor-Stellvertreterin

A-1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel.: (+43) 050303 - 22002

Fax: (+43) 050303 - 22092

Mob.: (+43) 664/80005 22002

E-Mail: canan.aytekin@pv.at

An die
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Österr. Ärztekammer
eingeht

28. Juli 2020

Zahl 5490

Betrifft: Anfrage vom 14.07.2020

Wien, 24.07.2020

Sehr geehrter Herr Präsident Univ.-Prof. Dr. Szekeres,
sehr geehrter Herr Vizepräsident MR Dr. Steinhart!

Zu Ihrer Anfrage vom 14. Juli 2020 darf ich folgendes ausführen:

Um die Wiederaufnahme des Betriebes in Gesundheitseinrichtungen möglichst geordnet und risikofrei abzuwickeln, wurden seitens der PVA Maßnahmen zur schrittweisen Wiederaufnahme des Betriebes sowohl in den Eigenen Einrichtungen als auch den Vertrags-einrichtungen ausgearbeitet.

An Hand dieser konnte schließlich im Einvernehmen mit MedizinerInnen der Vertragspart-nerInnen ein gemeinsamer Katalog an notwendigen Maßnahmen für eine nach medizini-scher Dringlichkeit gestaffelte Wiederaufnahme des Betriebes erarbeitet werden. Dieser Katalog enthält neben relevanten organisatorischen Vorkehrungen (geordnete An- und Abreise, Einhalten von Sicherheitsabständen, etc) auch konkrete medizinische Vorkeh-rungen (Begrenzungen der Teilnehmerzahl bei Gruppentherapien, etc.;). Die darin ge-troffenen Festlegungen in ihrer Gesamtheit verstehen sich als abgestimmte Interpretation der in der Lockerungsverordnung enthaltenen Bestimmung, wonach der Betreiber u.a. von Krankenanstalten und Kuranstalten durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsri-siko zu minimieren hat.

Bei verpflichtender Einhaltung des medizinischen Regelwerks entstehen natürlich Mehr-aufwendungen, die in den Tarifverhandlungen (neben der jährlichen Inflationsanpassung) abzufedern waren: einerseits die Mehraufwendungen an Material (Schutzausrüstung für MitarbeiterInnen und PatientInnen, Desinfektionsmittel, etc. inkl. des damit verbundenen erhöhten Zeitaufwandes) sowie andererseits die insbesondere aus den Distanzregeln re-sultierenden Beschränkungen der Kapazitäten, wie im stationären Bereich auf Grund der Einzelbelegung aller Zimmer (mit Ausnahme der Bettenstationen) sowie der erforderlichen Reduktion von Gruppengrößen.

Daher wurde unter der Bedingung der Einhaltung dieses medizinischen Regelwerks und Unterfertigung eines Zusatzprotokolls zu den vorhandenen Verträgen vereinbart, dass ein Beitrag in Höhe von 17,5% (stationäre Reha und GVA/Kur) bzw 13,5% (ambulante Reha) auf den Tarif (berechnet auf Basis einer Auslastung der Einrichtungen mit ca. 80 % der üblichen Belegung aufgrund Einzelzimmerbelegung sowie einer Reduktion der Gruppen auf 50 %) sowie ein Materialzuschuss in Höhe von 8 Euro pro Tag (für stationäre Reha und GVA/Kur) bzw. 1,40 Euro pro Therapie (ambulante Reha) für Sonderaufwendungen, die im medizinischen Regelwerk vorgesehen sind, gebührt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

hochachtungsvoll



Mag. ^a Canan Aytekin
Generaldirektor-Stellvertreterin